

Rechnungsbericht der Gemeinde Schellenberg für das Jahr 2013



Einer der Höhepunkte im vergangenen Jahr: Die Eröffnung der Ausstellung «50 Jahre Pfarrkirche Schellenberg - eine Vision wird Wirklichkeit» am 22. September 2013. Im Bild von rechts nach links die Ausstellungsmacher Werner Meier, Peter Marxer und Rudolf Goop.

Auszug aus dem Gemeindegesetz vom 13. Juni 1996 (LGBl. 1996/76)

Art. 99

1. Die Gemeinderechnung gliedert sich in Verwaltungs- und Vermögensrechnung.
2. Für Gemeindeunternehmen werden besondere Verwaltungs- und Vermögensrechnungen geführt.

Art. 100

1. Die Verwaltungsrechnung weist die Aufwände und Erträge eines Rechnungsjahres aus.
2. Die Verwaltungsrechnung gliedert sich in die Laufende Rechnung und die Investitionsrechnung.
3. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 101

1. Die Vermögensrechnung enthält die Vermögenswerte (Aktiven) und die Verpflichtungen (Passiven) sowie das Eigenkapital oder den Bilanzfehlbetrag.
2. Die Vermögensrechnung erfasst die Aktiven und Passiven am Ende des Kalenderjahres.

Art. 112

1. Für das gesamte Rechnungswesen und das gesamte Finanzgebaren ist der Gemeinderat gegenüber der Gemeindeversammlung und der Regierung rechnenschaftspflichtig und überdies der Gemeinde gegenüber verantwortlich und haftbar.
2. Das Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinde wird durch den vom Gemeinderat ernannten Gemeindegassier geführt.

Art. 113

1. Der Gemeindegassier hat die Gemeinderechnung über das abgelaufene Rechnungsjahr bis spätestens Ende Mai des folgenden Jahres zu erstellen und dieselbe der Geschäftsprüfungskommission zur Revision vorzulegen. Die Geschäftsprüfungskommission hat die Gemeinderechnung innerhalb von drei Wochen zu revidieren und den Befund zusammen mit der Gemeinderechnung an den Gemeindevorsteher zur Weiterleitung an den Gemeinderat zu übergeben.
2. Für den Fall der nicht rechtzeitigen Erledigung der Revision hat der Gemeindevorsteher das Recht, die Geschäftsprüfungskommission zu ermahnen und allenfalls Anzeige bei der Regierung zu erstatten.
3. Die Gemeinderechnung ist zusammen mit dem Bericht der Geschäftsprüfungskommission während 14 Tagen öffentlich aufzulegen und auf Verlangen schriftlich auszufolgen.

